

## Vergleich Hauptsatzung

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe)</b>	<b>Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe)</b>
Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ <u>10, 11, und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)</u> hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende <u>1. Satzung zur Änderung der</u> Hauptsatzung beschlossen:
<b>§ 1 Name, Bezeichnung</b>	<b>§ 1 Name, Bezeichnung</b>
(1) Die Gemeinde führt den Namen Hitzacker (Elbe) und die Bezeichnung Stadt.	unverändert
(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalau und hat ihren Sitz in Hitzacker (Elbe)	unverändert
<b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>	<b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>
(1) Das Wappen der Stadt zeigt: Im grünen Felde auf rotem Boden eine silberne, von drei rotbedachten Türmen überragte Stadtmauer mit offenem blauen Tor.	unverändert
(2) Die Farben der Stadt sind Grün-Weiß-Rot, untereinander angeordnet.	unverändert
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Hitzacker (Elbe).	unverändert
(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht amtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.	unverändert
<b>§ 3 Aufgabenerfüllung</b>	<b>§ 3 Aufgabenerfüllung</b>
Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial gerechten Entwicklung (AGENDA 21).	unverändert
<b>§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben</b>	<b><u>§ 4 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen</u></b>
(1) <i>Über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.</i>	(1) <u>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung <b>privatrechtlicher</b> Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Bei einem jährlichen Aufkommen von 3.001 bis 5.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei einem Aufkommen bis 3.000 entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.</u>

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 5.001 – 10.000 Euro einschließlich.

(3) Über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor bei einem Vermögenswert bis einschließlich 5.000 Euro.

(4) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 8.000 Euro übersteigt.

(5) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bei einem Vermögenswert von 4.001 bis 8.000 Euro einschließlich.

(6) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 4.000 Euro. Rechtsgeschäfte bis einschließlich 4.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter.

(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss. Bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro beschließt die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.

(3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen diese Rechtsgeschäfte bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor entscheidet über diese Rechtsgeschäfte bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro.

(4) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Entscheidungen, deren Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens zwischen 5.001 und 10.000 Euro liegen, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Entscheidungen über einen Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens bis 5.000 trifft die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.

(5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei einem Vermögenswert von 4.001 bis 8.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer Ausschreibung handelt. Verträge bis einschließlich 4.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle der Verwaltungsausschuss.

**§ 5**  
**Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlungen**

(1) Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Stadtdirektorin oder Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Stadt oder Teile der Stadt rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Den vertretenen Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 44 NGO entsprechend.

**§ 7**  
**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.

**§ 5**  
**Verwaltungsausschuss**

unverändert

**§ 6**  
**Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen (§ 85 Absatz 5 NKomVG) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

(3) Den vertretenen Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

**§ 7**  
**Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat der Stadt zu wenden. *Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter genannt werden.*

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle in der Verwaltung weiter.

*(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.*

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor entscheiden im Benehmen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Rates notwendig ist.

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Ratsmitglieder über die Art der Erledigung.

## § 8 Bekanntmachungen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetz-Zeitung.

## § 9 Inkrafttreten

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

Regelung in Absatz 1

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Text unverändert

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8 Bekanntmachungen

unverändert

## § 9 Inkrafttreten